

Beschlussvorlage BV/2020/0418	
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 17.09.2020 Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss Ö 29.09.2020 Stadtrat	
Personalkostenzuschuss Kinowerkstatt e.V.	

Der Vertrag zwischen der Mittelstadt St. Ingbert und der Kinowerkstatt e.V. über die Erstattung von Personalkosten einer Verwaltungskraft vom 11.10.2018 wird zu den bisherigen Bedingungen für den Zeitraum 01.11.2020 bis 31.10.2022 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verlängert.

Erläuterungen

Personalkostenzuschuss Kinowerkstatt e.V.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 21.06.2018 übernimmt die Stadt St. Ingbert zur Zeit die Personalkosten für die Stelle im Verwaltungsbereich der Kinowerkstatt St. Ingbert e.V. in Form einer Erstattung in Höhe von 1.587,00 € monatlich. Entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt bestehen seit 2012.

Da der gegenwärtige Vertrag am 31.10.2020 ausläuft, wurde mit Schreiben vom 05.05.2020 durch die 1. Vorsitzende der Kinowerkstatt um Vertragsverlängerung bis zum 31.10.2022 zu gleichbleibenden Bedingungen gebeten.

Der Antragstellerin ist die angespannte finanzielle Lage der Stadt bewusst, betont aber die entscheidende Wichtigkeit der Verwaltungsmitarbeiterin zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

Aus kulturpolitischer Sicht ist der Weiterbetrieb der Kinowerkstatt als feste Größe sehr wünschenswert und ein wertvoller Baustein in der öffentlichen Wahrnehmung der Stadt St. Ingbert als Kulturstadt. Vernetzungen und Kooperationen bestehen u.a. mit dem Jazzfestival und dem Filmfestival „filmreif“. Die Kinowerkstatt war auch Partner des St. Ingberter Autokinos.

Finanzielle Auswirkungen:

1.322,50€ Gehalt + 264,50€ Arbeitgeberanteil= 1.587,00 €/Monat

2020: 3.174,00 € (Nov., Dez.)

2021: 19.044,00 € (Jan.-Dez.)

2022: 15.870,00 € (Jan.-Okt.)

Buchungsstelle:

2.5.02.01.531800 Aufwendungen für Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Für November und Dezember 2020 stehen die Mittel im Haushaltsplan bereit.

Für die Jahre 2021 und 2022 werden Mittel bei entsprechender Beschlussfassung eingeplant.

Anlagen:

- 1) Antrag der Kinowerkstatt vom 05.05.2020
- 2) Vertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und dem Verein Kinowerkstatt e. V. vom 11.10.2018
- 3) Satzung der des Vereins Kinowerkstatt e.V.

Satzung

„Kinowerkstatt St. Ingbert e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Verein „Kinowerkstatt St. Ingbert“.
- 1.2 Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Sitz des Vereins ist St. Ingbert.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Beschäftigung mit dem Medium Film als Kunstform, als Ausdruck gesellschaftlicher Phänomene und als pädagogisches Medium in der Kinder-, Jugend-, und Schüler(innen)-arbeit.
- 2.2 Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Vorführung von künstlerisch, dokumentarisch oder pädagogisch bedeutsamen Filmen aus allen Epochen der Filmgeschichte;
 - b) Förderung der Jugendpflege durch Filmvorführungen für Schulklassen mit ausgewählter Unterrichtsthematik;
 - c) Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendtreffs, Kindertagesstätten, Kinderhaus, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Vereinen;
 - d) Angebote cineastischer Begleitprogramme;
 - e) Veranstaltungen von Filmwochen(enden) mit thematischem Inhalt;
 - f) Die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen;
 - g) Den Aufbau eines mobilen Kinos zur Vorführung kulturell bedeutsamer Filme außerhalb der Kinowerkstatt;
 - h) Die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen der Mittelstadt St. Ingbert wie z. B. die Vorführung von Filmen thematischen Inhalts in Bezug auf aktuelle Ausstellungen im Museum St. Ingbert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Allein zur Deckung seiner Kosten kann bei der Durchführung von Veranstaltungen von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen ein Beitrag erhoben werden.

§ 4 Vereinsmittel

- 4.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 4.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Die Mitglieder, die einem Organ des Vereins ehrenamtlich angehören, erhalten hierfür keine Vergütung. Ausgaben und deren Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

§ 5 Personalkosten

Die Personalkosten werden bestritten aus den Zuwendungen, die der Verein erhält. Eingänge über Mitgliedsbeiträge und Spenden sollen nicht zur Deckung von Personalkosten herangezogen werden. Ausnahmen regelt der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Jede natürliche Person sowie juristische Personen des Zivilrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts kann/können Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist gebunden an einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der erste Mitgliedsbeitrag wird im gleichen Monat fällig, in dem der Eintritt erklärt wird.
- 6.2 Die Mitglieder üben ihre Rechte insbesondere in der Mitgliederversammlung durch Anträge, Beratung, Beschlussfassung und Wahl aus.
- 6.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 6.4 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Der Grund der Nichtaufnahme ist zu nennen. Der/die so Abgewiesene hat vor der Mitgliederversammlung Einspruchsrecht gegen seine/ihre Ablehnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 6.5 Die Mitglieder erkennen die Satzung und damit die Ziele des Vereines an. Bei Aufnahme ist dem Mitglied die Satzung auszuhändigen.
- 6.6 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod des Mitgliedes;
 - durch Erklärung des Austrittes, die schriftlich zu erfolgen hat;
 - wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit nicht eingegangen ist.
- 6.7 Über den Ausschluss aus dem Verein wegen vereinsschädigenden Verhaltens entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die
Mitgliederversammlung
und der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern und entscheidet über alle Aktivitäten des Vereins.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich verlangt.
- 8.3 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Frist der Einberufung beträgt mindestens 10 Tage. Einladung und Tagesordnung werden per E-Mail oder schriftlich zugesandt. Das Datum der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung sind mindestens 10 Tage zuvor im Aushang beim Sitz des Vereins zu veröffentlichen. Die Homepage der Kinowerkstatt veröffentlicht Einladung und Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- 8.4 Verhandlungsgegenstände müssen in die TO aufgenommen werden, wenn sie von Mitgliedern des Vereins dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Die Tagesordnung darf bei Sitzungsbeginn durch Verhandlungsgegenstände erweitert werden, wenn dem 2/3 der versammelten Mitglieder zustimmen.
- 8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
- 8.7 Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, wenn er ihnen oder ihren Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringt.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung oder gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Die Mehrheit wird nach Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen berechnet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 8.9 Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied dies wünscht. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn mehrere Personen für das gleiche Vorstandsamt kandidieren.
- 8.10 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes für das zurückliegende Jahr
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - die Entscheidung, zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen oder die zuständige Stelle der Stadt St. Ingbert um die Rechnungsprüfung zu bitten
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - die Beauftragung des Vorstandes zur Erstellung eines Wirtschaftsplanes

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, wobei jede/r von ihnen alleine vertretungsberechtigt ist.
- 9.2 Weiter gehören zum Vorstand der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in und ein bis vier stimmberechtigte Beisitzer/innen.
- 9.3 Der/die erste Vorsitzende erledigt als Geschäftsführer/in die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine/Ihre Aufgaben liegen vorrangig darin, die persönlichen und sachlichen Mittel zu organisieren und zu überwachen, mit denen der Vereinszweck erreicht werden soll.
- 9.4 Der Vorstand ist verantwortlich für die umfassende Information der Mitgliederversammlung und für die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse.
- 9.5 Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen, der Presse, Rundfunk und Fernsehen.
- 9.6 Der Vorstand soll sich gegenseitig jederzeit rechtzeitig unterrichten. Er muss in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung gemeinsam beschließen. Gemäß der Beauftragung durch die Mitgliederversammlung stellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan auf und lässt ihn durch die Mitgliederversammlung genehmigen.
- 9.7 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei der Vorstand im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 9.9 Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- 9.10 Der Vorstand wird bei Bedarf von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beantragt.
- 9.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen waren und mehr als die Hälfte anwesend ist. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Vorstandsentscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Entscheidungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der/die Schriftführer/in fertigt eine Niederschrift der Sitzung, die vom Vorstand anzunehmen und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Der Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zu diesen Mitgliederversammlungen, in denen der Zusammenschluss oder die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht, muss den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor dem Termin schriftlich zugegangen sein. In der gleichen Frist muss die Einladung und der einzige Tagesordnungspunkt im Aushang beim Sitz des Vereins veröffentlicht werden.

§ 11 Anfall des Vermögens bei Auflösung /Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung von Medienarbeit e.V.“, kino achteinhalb, Nauwieserstr. 19, Saarbrücken.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31.05. 2007 errichtet und bei den Mitgliederversammlungen am 14.12.2007 (§3; §4; §5; §9), am 28.04.2009 (§8.4; §8.7; § 9.2; §11) und am 31.07.2009 (§11) und am 06.02.2015 (§ 8.8; §9.7, §10)geändert. Die letzte Änderung vom 06.02.2015 wurde am 07.04.2016 eingepflegt.

Geraldine Müller
1. Vorsitzende

Christine Becker
Stellvertretende Vorsitzende

Geraldine Müller
Kinowerkstatt St. Ingbert e.V.
Pfarrgasse 49
66386 St. Ingbert
GeraldineM20@gmail.com
01775804422

OB	1	2	3	4	
03	EINGANG				5
02	07. MAI 2020				6
01	Mittelstadt St. Ingbert				7
					EBA



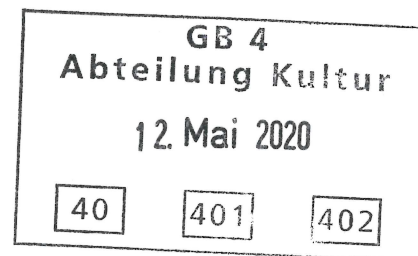
5. Mai 2020

z. Hd.
Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert
Herr Prof. Dr. jur. Ulli Meyer

Kulturamt
Herr Ingo Nietert

Hauptverwaltung
Herr Heinz-Holger Hansen
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

b.R. J 8151



**Antrag auf Vertragsverlängerung des Personalkostenzuschusses für die
Verwaltungsmitarbeiterin des Vereins Kinowerkstatt e.V. durch die Stadt St. Ingbert
für den Doppelhaushalt 2021 - 2022**

Sehr geehrter Herr Professor Meyer,

Sehr geehrter Herr Nietert,

Sehr geehrter Herr Hansen,

Dank der bisherigen Förderung durch die Stadt St. Ingbert konnte die Kinowerkstatt in den vergangenen Jahren mit Frau Haas-März eine Büro- und Verwaltungskraft beschäftigen, die es uns ermöglicht, unsere Buchhaltung professionell auszuführen und die die Kinowerkstatt in Prozessen wie Verwaltung, Eventplanung und Korrespondenzen entscheidend entlastet.

Um dieses Arbeitsverhältnis aufrecht erhalten zu können, sind wir auf Ihre weitere Unterstützung angewiesen.

Der geltende Vertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und dem Verein Kinowerkstatt e.V. läuft am 31. Oktober 2020 aus. Im Namen des Vorstandes bitten wir Sie daher um eine Verlängerung des bestehenden Vertrages mit den bisherigen Zuschussmodalitäten §3 um zwei weitere Jahre, also vom 01.11.2020 bis zum 31.10.2022, beziehungsweise auf §6 des Vertrages.

Uns ist bewusst, dass die Coronakrise Städte und Kommunen auch finanziell hart trifft. Wir bitten Sie dennoch, zu berücksichtigen, dass die Stelle unserer Verwaltungsmitarbeiterin für die Aufrechterhaltung unseres Betriebes in vollem, gewohntem Umfang von entscheidender Wichtigkeit ist. In den Anlagen finden Sie unter anderem eine Arbeitsplatzbeschreibung für unsere Bürokraft und eine kurze, allgemein gehaltene Beschreibung des Wirkens der Kinowerkstatt. Diese Dokumente schaffen einen Überblick über den Beitrag unserer Verwaltungsmitarbeiterin.

Über eine Genehmigung des Zuschusses würden wir uns sehr freuen.

Vielen Dank für Ihre Zeit und Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen,



Geraldine Müller
1. Vorsitzende

VERTRAG

zwischen der Stadt St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Hans Wagner,
nachstehend kurz "Stadt" genannt

und

dem Kinowerkstatt St. Ingbert e.V., Pfarrgasse 49, 66386 St. Ingbert,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
Herrn Jürgen Berthold, wohnhaft Slevogtstraße 38, 66386 St. Ingbert
nachstehend kurz "Verein" genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Stadt erstattet dem Verein die Personalkosten einer Verwaltungskraft, die der Verein ab 01. November 2018 beschäftigt.
2. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Basis des Arbeitsvertrages zwischen dem Verein und Frau Carmen Haas-März vom 03. Dezember 2012 als teilzeitbeschäftigte Angestellte (30 Std./Woche) und dem Stadtratsbeschluss vom 21.06.2018, die zusammen Bestandteile dieses Vertrages sind und als Anlage 1 bis 2 beigefügt sind.

§ 2

Verwaltung des Zuschusses an den Verein

Die Abrechnung und Verwaltung des Zuschusses übernimmt auf Wunsch des Vereins die gemeinnützige Arbeit und Kultur Saarland GmbH, Trierer Str. 22, 66111 Saarbrücken.

§ 3

Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe beträgt für den Zeitraum vom 01. November 2018 bis 31. Oktober 2020 monatlich 1.587,- (Gehalt 1.322,50 € zzgl. Arbeitgeberanteil 264,50 €) und ist wie folgt auszusahlen:

Die Stadtverwaltung zahlt monatlich den vollen Betrag in Höhe von 1.587,00 € an die Arbeit und Kultur Saarland GmbH, Trierer Str. 22, 66111 Saarbrücken, welche die Abrechnung des Arbeitsentgeltes für die Verwaltungskraft im Auftrag des Vereins wahrnimmt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung des Zuschusses

1. Der in § 3 genannte Zuschuss wird von der Stadt an die gemeinnützige Arbeit und Kultur Saarland GmbH ausgezahlt, wie es vom Verein gewünscht wird. Die Zahlung an die Arbeit und Kultur GmbH hat für die Stadt gegenüber dem Verein befreiende Wirkung. Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich und ist auf das Kto. IBAN DE46590501010000703801 bei der Sparkasse Saarbrücken, BIC SAKSDE55XXX, der Arbeit und Kultur Saarland GmbH zu überweisen.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Jahresentgeltabrechnung der Arbeit und Kultur GmbH Saarbrücken unaufgefordert zum Jahresende der Stadt vorzulegen.
3. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes durch die Kommunalaufsicht.

§ 5

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist St. Ingbert. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Ingbert.

§ 6

Laufzeit/Kündigung des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt am 01. November 2018 und endet am 31. Oktober 2020.
2. Vor Ablauf des Zuschusszeitraumes von 24 Monaten (spätestens bis zum 31. Oktober 2020) erklären sich beide Vertragspartner bereit, über die Zuschussmodalitäten (§ 3) neu zu verhandeln; insbesondere bei einer Nichtfertigstellung der Baumwollspinnerei bis zum 31. Oktober 2020
3. Beide Parteien haben zudem die Möglichkeit, den Vertrag zum Ende eines jeden Monats zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am 3. Werktag des betreffenden Monats bei der Gegenseite eingegangen sein.
4. Eine Kündigung ist insbesondere möglich, wenn vor Ablauf des Zuschusszeitraumes ein Umzug des Vereins in die Baumwollspinnerei erfolgen kann. Die außerordentliche Kündigung kann in diesem Fall nur bis spätestens 1 Monat ab der möglichen Inbetriebnahme der für den Verein vorgesehenen Räumlichkeiten in der Baumwollspinnerei ausgesprochen werden.
5. Eine außerordentliche Kündigung ist zulässig, wenn eine Partei die ihr obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag nachhaltig bzw. so gravierend verletzt, dass der Gegenseite ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist.
6. Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Nebenabreden wurde nicht getroffen.

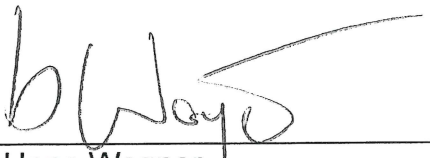
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

St. Ingbert, den 11. 10. 2018

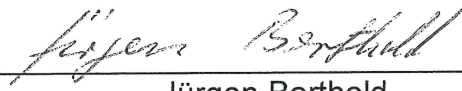
St. Ingbert, den 18. 10. 2018

Für die Stadt St. Ingbert

Für den Verein Kinowerkstatt e.V.



Hans Wagner
Oberbürgermeister (Siegel)



Jürgen Berthold
1. Vorsitzender

Anlage 1: Arbeitsvertrag zwischen Kinowerkstatt St. Ingbert e.V. und Frau Carmen Haas-März vom 03.12.2012

Anlage 2: Beschlussauszug zur Sitzung des Stadtrates vom 21.06.2018